



Kanton Zürich

# Allgemeine datenschutzrechtliche Geschäftsbedingungen bei der Datenbearbeitung durch Dritte

Vom 24. Juni 2015

Erlassen vom Regierungsrat

(AGB Datenbearbeitung durch Dritte)

## 1. Anwendungsbereich

Diese AGB sind Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem öffentlichen Organ (Auftraggeber) und dem Auftragnehmer, der Personen- und Sachdaten im Sinne von § 6 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) i. V. m. § 25 Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV, LS 170.41) für das öffentliche Organ bearbeitet. Als öffentliche Organe gelten Behörden und Organisationen i.S.v. § 3 Abs. 1 IDG.

Diese AGB gelten für Vertragsverhältnisse, im Rahmen derer die Bearbeitung von Informationen für das öffentliche Organ zentraler Bestandteil, respektive der Hauptzweck des Auftrages ist. Beispiel: Mandatierung eines Anwalts zur Ausformulierung eines Beschlusses, Übertragen des Inkassos an ein Inkassounternehmen.

## 2. Verantwortung

Das öffentliche Organ ist für die Bearbeitung der Informationen verantwortlich. Der Auftragnehmer ist lediglich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung ermächtigt, die Informationen des öffentlichen Organs zu bearbeiten.

## 3. Rechtliche Verfügungsmacht über die Informationen

Das öffentliche Organ behält die vollumfängliche Verfügungsmacht über die bearbeiteten Informationen. Es kann dem Auftragnehmer insbesondere ohne Begründung und ungeachtet der konkreten vertraglichen Situation jederzeit den Zugriff auf die bearbeiteten Informationen untersagen, diese unentgeltlich in einem zum Voraus vereinbarten Format herausverlangen oder den Auftragnehmer auffordern, die bearbeiteten Informationen zu vernichten.

## 4. Zweckbindung

Die vom Auftragnehmer bearbeiteten Informationen dürfen ausschliesslich zum vertraglich festgelegten Zweck verwendet werden. Weitere Verwendungszwecke müssen vom öffentlichen Organ schriftlich bewilligt werden.

## 5. Bekanntgabe von Informationen

Die Bekanntgabe von Informationen an Dritte erfolgt ausschliesslich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung oder nach schriftlicher Ermächtigung des öffentlichen Organs.

Sollte der Auftragnehmer aufgrund einer richterlichen Zwangsmassnahme verpflichtet werden, den zuständigen Behörden Zugang zu Systemen und Informationen des öffentlichen Organs zu verschaffen, informiert er dieses unverzüglich.

## 6. Geheimhaltungspflichten

Der Auftragnehmer, dessen Mitarbeitende, Unterauftragnehmer und Hilfspersonen unterstehen im Rahmen der Vertragserfüllung und auch nach der Vertragsauflösung der umfassenden Geheimhaltungs- und Schweigepflicht des Amtsgeheimnisses. Vorbehalten bleiben weitergehende gesetzlich verankerte Schweigepflichten (beispielsweise Berufsgeheimnisse). Diese Geheimhaltungspflichten beziehen sich auf



alle Systeme, Prozesse und Informationen des öffentlichen Organs und gelten auch innerhalb des Unternehmens des Auftragnehmers, ungeachtet der hierarchischen Positionen.

Mitarbeitende des Auftragnehmers, des Unterauftragnehmers und Hilfspersonen, die im Rahmen des Auftragsverhältnisses besondere Personendaten bearbeiten, unterstehen dem Kontroll- und Weisungsrecht des öffentlichen Organs, es sei denn, organisatorische und technische Massnahmen verhindern eine Kenntnisnahme.

## **7. Informationssicherheit**

### *7a. Allgemeines*

Der Auftragnehmer kennt die Pflicht des öffentlichen Organs, Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen zu schützen (§ 7 IDG). Das öffentliche Organ orientiert den Auftragnehmer über den Schutzbedarf der zu bearbeitenden Informationen.

### *7b. Trennung der Informationsbestände*

Der Auftragnehmer trifft die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen, um die Informationen des öffentlichen Organs von denjenigen anderer Auftraggeber zu trennen.

### *7c. Informationspflicht des Auftragnehmers*

Das öffentliche Organ ist über besondere Vorkommnisse (Datenverlust, Hackerangriff, unrechtmässige Zugriffe) umgehend zu informieren.

### *7d. Protokoll*

Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer verlangen, die Zugriffe auf die Informationen zu protokollieren. Der Auftraggeber kann Einsicht in die Protokolle nehmen.

## **8. Kontrolle**

Der Auftragnehmer untersteht der Aufsicht der Kontrollorgane des öffentlichen Organs, namentlich der oder dem Datenschutzbeauftragten.

## **9. Unterauftragsverhältnisse**

Der Auftragnehmer darf Dritte zur Erfüllung seines Auftrages nur beiziehen, wenn das öffentliche Organ schriftlich zugestimmt hat oder er diese zu Beginn des Auftragsverhältnisses offen gelegt hat. Der Unterauftragnehmer muss sämtliche Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie aus diesen AGB rechtsgültig übernehmen.

## **10. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers**

Das öffentliche Organ verpflichtet sich, die Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers zu wahren.

## **11. Werbung**

Werbung und Veröffentlichungen über vertragsspezifische Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des öffentlichen Organs.



## **12. Sanktionen**

Bei schwerwiegender Verletzung einer Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB zahlt die verletzende Partei der verletzten Partei eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Höhe richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung. Vorbehalten bleibt der Ersatz des darüber hinaus gehenden Schadens. Bei wiederholter schwerwiegender Verletzung steht der verletzten Partei das Recht zur sofortigen Vertragsauflösung zu. Der daraus entstehende Schaden ist ihr zu vergüten.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Sanktionen.

## **13. Vertragsauflösung**

Ungeachtet des Grundes der Vertragsauflösung verpflichtet sich der Auftragnehmer, die für das öffentliche Organ bearbeiteten Informationen unentgeltlich im vereinbarten Format umgehend zu übertragen. Die Pflichterfüllung kann vom Auftragnehmer selbst dann nicht aufgeschoben werden, wenn zwischen den Parteien Auseinandersetzungen bestehen sollten.

Das öffentliche Organ kann vom Auftragnehmer die unentgeltliche Vernichtung der im Rahmen des Auftragsverhältnisses bearbeiteten Informationen verlangen. Die diesbezügliche Pflichterfüllung kann das öffentliche Organ selbst oder durch einen Dritten überprüfen lassen.

## **14. Anwendbares Recht**

Es gilt das im Vertrag vereinbarte schweizerische Recht.

## **15. Gerichtsstand**

Es gilt der Gerichtsstand des öffentlichen Organs.